



EHC OBERLANGENEGG WOLVES

– seit 1964 –

Statuten

Datum der Erstellung:
Basierend auf Version vom:
Beschlossen an der HV vom:
Datum des Inkrafttretens:

5. Juni 2017
19. Juni 1998
21. Juni 2017
22. Juni 2017

Aus Gründen der Leserlichkeit wurde teilweise nur die männliche Form gewählt. Die weibliche Form gilt selbstverständlich sinngemäss.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz

¹ Unter dem Namen Eishockeyclub Oberlangenegg Wolves besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Oberlangenegg.

² Er ist Mitglied des Schweiz.- und des Kant. Bernischen Eishockeyverbandes (SIHF/KBEHV)

Art. 2 Zweck

¹ Der Verein bezweckt

- den Betrieb und die Förderung des Eishockeysportes unter Beachtung der Interessen der Aktiv- und Nachwuchsmannschaften

² Der Verein widmet der Nachwuchsbewegung seine besondere Aufmerksamkeit.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaftsarten

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Aktive mit Lizenz
- Aktive ohne Lizenz
- Nachwuchsspieler/-innen
- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder
- Passivmitglieder

Art. 3.1 Aktive mit Lizenz

Jede natürliche, mündige Person, die aktiv am Training und Spiel teilnehmen will, ist «Aktivmitglied mit Lizenz».

Art. 3.2 Aktive ohne Lizenz

Jede natürliche, mündige Person, die im Verein mitmachen will ohne an der Meisterschaft teilzunehmen, ist «Aktivmitglied ohne Lizenz». Dies sind:

- Vorstandsmitglieder
- zurückgetretene Spieler

Art. 3.3 Nachwuchsspieler/-innen

Jugendliche im Nachwuchsalter gemäss SIHF, die aktiv am Training und Spiel teilnehmen, sind Nachwuchsspieler/-innen.

Art. 3.4 Seniorenmitglieder

Seniorenmitglieder sind zurückgetretene Aktivmitglieder oder aussenstehende Interessenten, welche freiwillig in der Seniorenmannschaft (ohne Meisterschaftsbetrieb) mitmachen wollen.

Art. 3.5 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich im Rahmen der Vereinsaktivitäten während 10 Jahren in ausserordentlicher Weise verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung.

Art. 3.6 Freimitglieder

Zu Freimitgliedern können Personen ernannt werden, die sich im Rahmen der Vereinsaktivitäten in ausserordentlicher Weise verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung.

Art. 3.7 Passivmitglieder

¹ Passivmitglieder kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche den Verein unterstützen will, ohne aktiv im Verein mitzumachen.

² Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

Art. 4 Mitgliedschaftserwerb

¹ Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und der Bezahlung des erforderlichen Mitgliederbeitrages erworben. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft anerkennt das Mitglied Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Vereines und des Schweizerischen sowie Kantonalbernerischen Eishockeyverbandes. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vereinsvorstand.

² Weist der Vorstand ein Mitgliedschaftsgesuch ab, kann dieser Entscheid an die Hauptversammlung weitergezogen werden.

³ Vom jährlichen Mitgliederbeitrag sind die Vorstands-, Ehren-, Freimitglieder, Trainer und Schiedsrichter befreit.

Art. 5 Rechte der Mitglieder

Die Vereinspolitischen Rechte sind in Kapitel «III. Organisation» geregelt.

¹ Die Aktiv- und Nachwuchsmmitglieder können nach Weisung der Trainer am Training und, soweit sie eine gültige Lizenz besitzen, am Spiel teilnehmen und die zur Verfügung stehenden Anlagen und Geräte benützen.

² Alle Mitglieder haben zu den vom Verein organisierten Veranstaltungen freien Eintritt, sofern nichts anderes durch den Vorstand bestimmt wird. Die Eintrittsberechtigung zu den Spielen wird durch den Vorstand bestimmt.

Art. 6 Pflichten der Mitglieder

¹ Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, den ihrem Mitgliedsstatus entsprechenden, Mitgliederbeitrag zu entrichten. Daneben haben die Mitglieder folgende Verpflichtungen:

- Mithilfe bei Anlässen.
- Versicherung gegen Unfälle, der Verein übernimmt keine Haftung.
- Der obligatorische Besuch der Hauptversammlung für alle Aktiven über 16 Jahren.

² Der Vorstand erlässt die entsprechenden Weisungen.

³ Sanktionen für Mitglieder, welche diese Pflichten verletzen, werden jährlich durch den Vorstand vorgeschlagen und von der Hauptversammlung genehmigt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss Art. 8 Ausschluss.

Art. 7 Austritte

Der Austritt aus dem Verein ist nur auf Ende des Geschäftsjahres möglich. Er entbindet nicht von der Erfüllung der Verpflichtungen für das laufende Geschäftsjahr (1. April bis 31. März).

Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Vereinsvorstand erfolgen und zwar bis spätestens am 20. März.

Art. 8 Ausschluss

¹ Ein Mitglied, das seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt oder dem Verein durch sein Verhalten Schaden zufügt, kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschlussentscheid hört der Vorstand das Mitglied persönlich an oder gibt ihm Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme

² Gegen den Ausschlussentscheid kann das Mitglied innert 30 Tagen nach Entscheideröffnung Rekurs bei der Hauptversammlung einreichen.

³ Der Vereinsvorstand entscheidet abschliessend, ob dem Rekurs aufschiebende Wirkung zukommt.

Art. 9 Folgen des Mitgliedschaftsverlustes

¹ Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliche Rechte gegenüber dem Verein. Jeglicher Anspruch am Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

² Ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern wird bis zur Begleichung aller aufgelaufenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein ein Transfer verweigert.

III. Organisation

Art. 10 Organe

Die Vereinsorgane sind:

- a) die Hauptversammlung (HV)
- b) der Vorstand
- c) die technische Leitung (TK)
- d) der/die Nachwuchsverantwortliche
- e) die Revision

A. Die Hauptversammlung

Art. 11 Zuständigkeit

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereines „EHC Oberlangenegg Wolves“. Folgende Geschäfte sind zu behandeln:

- a) Eröffnung der Versammlung
- b) Wahl der Stimmezähler
- c) Protokollgenehmigung
- d) Jahresbericht
- e) Jahresrechnung
- f) Revisionsbericht
- g) Mutationen
- h) Wahlen
- i) Budget / Mitgliederbeiträge
- j) Darlehensaufnahmen
- k) Beschlussfassung über Anträge
- l) Verschiedenes

Art. 12 Einberufung

¹ Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich spätestens 3 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.

² Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand, den Revisoren oder schriftlich von 1/5 der Mitglieder verlangt wird. In diesem Falle muss die Versammlung innert 45 Tagen durchgeführt werden.

³ Die Einladung mit der Traktandenliste ist den Mitgliedern mindestens 20 Tage vor der Hauptversammlung zuzustellen.

Art. 13 Anträge

Anträge gem. Art. 11 k) an die Hauptversammlung müssen bis spätestens 10 Tage vor dieser schriftlich begründet beim Präsidenten/ bei der Präsidentin eingereicht werden.

Art. 14 Stimm- und Wahlrecht

¹ Ausser den Passivmitgliedern sind alle Mitglieder stimm- und wahlberechtigt.

² Für Jugendliche unter 16 Jahren hat ein gesetzlicher Vertreter das Stimm- und Wahlrecht wahrzunehmen. Weitere Stellvertretungen sind nicht gestattet.

Art. 15 Leitung der Verhandlungen

Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin oder bei dessen Abwesenheit von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Die/der Versammlungsleiter/-in stimmt und wählt mit.

Art. 16 Beschlussfassung bei Sachgeschäften

¹ Die Hauptversammlung beschliesst mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen. Davon ausgenommen sind Geschäfte, wofür diese Statuten eine Zweidrittels- oder Dreiviertelmehrheit vorschreiben.

² Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht durch einen Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt wird.

³ Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 17 Wahlen

¹ Wahlen werden mit relativen Mehr der abgegebenen Stimmen entschieden. Zwischen Kandidaten/ Kandidatinnen mit gleicher Stimmenzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das Los. Die Wahlen erfolgen offen, sofern nicht durch einen Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Stimmabgabe verlangt wird.

²Die Wahl Unmündiger in ein Vereinsorgan bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

B. Der Vorstand

Art. 18 Mitgliederzahl / Amtsdauer

¹ Der Vorstand besteht aus minimum 3, maximum 9 Mitgliedern und wird von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

² Der Vorstand konstituiert sich, ausser der Wahl des Präsidenten/ der Präsidentin selbst.

Art. 19 Aufgaben

¹ Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist zur Erledigung aller Geschäfte zuständig, die nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.

² Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der Beschlüsse und ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden. Dem Vorstand obliegt die Planung, welche den erfolgreichen Fortbestand des Vereins sicherstellen soll. Die Aufgaben der einzelnen Funktionen werden in speziellen Pflichtenheften umschrieben.

Art. 20 Beschlussfassung

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann auch auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen, sofern nicht eine ordentliche Verhandlung durchgeführt werden kann. Jedes Mitglied ist berechtigt, mündliche Verhandlung zu verlangen.

² Der Präsident/die Präsidentin stimmt und wählt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet er/sie durch Stichentscheid.

Art. 21 Unterschriftenregelung

¹ Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift mindestens zweier Vorstandsmitglieder.

²*(gelöscht an der Hauptversammlung vom 21. Juni 2017)*

C. Technische Leitung

Art. 22 Zuständigkeit

¹ Die technische Leitung ist zuständig für:

- Das Transferwesen aller Mannschaften im Rahmen des Voranschlages
- Die Sicherstellung des Trainings- und Spielbetriebes
- Die technische Koordination zwischen den Aktivmannschaften und der Nachwuchsbewegung
- Die Betreuung von Aktiven, Trainern und Betreuern der Aktivmannschaften
- Die Materialverwaltung
- Die Finanzkompetenzen im Rahmen des Voranschlages für diesen Bereich

² Die TK wird mit Ausnahme des Chefs/der Chefin (Hauptversammlung) vom Vorstand gewählt.

D. Nachwuchsverantwortliche

Art. 23 Zuständigkeit

¹ Der/ die Nachwuchsverantwortliche ist als Bindeglied zuständig für die Kommunikation zwischen dem Verein und der Nachwuchsbewegung HC Huskys Region Schallenberg. Er/sie ist weiter zuständig die Anliegen des Vereines im Vorstand der Nachwuchsbewegung einzubringen und vertritt den Verein an der Hauptversammlung und sonstigen Sitzungen, gemäss Einladung der Nachwuchsbewegung.

² Die Nachwuchskommission wird mit Ausnahme des Chefs/der Chefin (Hauptversammlung) vom Vorstand gewählt.

E. Betriebsleitung Eisbahn

Art. 24 Zuständigkeit

(gelöscht an der Hauptversammlung vom 21. Juni 2017)

F. Revision

Art. 25 Organisation

Die Revisionsstelle darf weder dem Vereinsvorstand noch anderen Institutionen des Vereines angehören.

Art. 26 Aufgaben

Die Revisionsstelle kontrolliert mindestens einmal pro Jahr die Rechnungslegung einschliesslich Vermögensverwaltung bezüglich statuten- und gesetzesreuer Handhabung. Sie verfasst den Revisionsbericht, worin die Hauptversammlung über die Art und Weise der Rechnungslegung informiert wird und beim Entscheid, die Rechnung zu akzeptieren oder zurückzuweisen, berät.

IV. Mittel

Art. 27 Finanzierung

Die Finanzierung des Vereines erfolgt durch:

- Erlöse aus Veranstaltungen
- Sponsoring/Werbung
- Subventionen Dritter
- Spenden
- Mitgliederbeiträge
- Sponsorenlauf

Art. 28 Betriebsrechnung

Der Verein führt eine Hauptbuchhaltung, das Führen separater Fonds ist untersagt.

Art. 29 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März.

Art. 30 Mitgliederbeiträge / Haftung

¹ Die Mitgliederbeiträge dürfen maximal betragen:

- | | |
|--|------------|
| • Aktivmitglieder | Fr. 550.00 |
| • Nachwuchsspieler | Fr. 350.00 |
| • Senioren | Fr. 300.00 |
| • Ehren-, Frei-, Passiv- und Aktivmitglieder ohne Lizenz | Fr. 100.00 |

² Die effektiv zu entrichtenden Jahresbeiträge werden jeweils durch die Hauptversammlung festgesetzt.

³ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Eine Nachschusspflicht für die Mitglieder besteht nicht.

V. Schlussbestimmungen

Art. 31 Statutenänderung

Statutenänderungen stehen einzig der Hauptversammlung zu. Für eine Statutenänderung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 31.1 Gültigkeit/ Gerichtsstand

¹ Sollten einzelne Artikel und Bestimmungen dieser Statuten zwingende gesetzliche Vorschriften verletzen oder konkurrieren, so tritt die zwingende gesetzliche Vorschrift an die Stelle ebendieser Artikel und Bestimmung. Die restlichen Statuten bleiben dabei gültig und verpflichtend für die Mitglieder.

² Es gilt ausschliesslich Schweizer Recht, Gerichtsstand für Streitigkeiten ist in jedem Fall Thun.

Art. 32 Auflösung

Die Auflösung oder Fusion des Vereins kann nur an einer zu diesem Zwecke einberufenen Hauptversammlung und mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen. Für den Fall der Auflösung des Vereins muss das bestehende Vermögen zur gezielten Förderung des Nachwuchseishockey-Sports eingesetzt werden. Für den Vollzug zeichnet der Vorstand verantwortlich.

Art. 33 Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 21. Juni 2017 in Oberlangenegg genehmigt und auf den 22. Juni 2017 in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Statuten in der Fassung vom 19. Juni 1998.

Die Gültigkeit der vorliegenden Statuten bestätigen Seitens des EHC Oberlangenegg Wolves:



Peter Oesch
Präsident



Remo Brechbühl
Nachwuchsverantwortlicher
Sekretär a.i.